

Die Oberste Jagdbehörde informiert:

Die zu diesem Zweck mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 erlassene Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt „Entschädigung für Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern“ enthält kurz gefasst folgende Maßgaben:

1. Eine Entschädigung in Höhe von 25 Euro wird gewährt
  - für jedes im Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis einschließlich 31. März 2019 erlegte Stück Schwarzwild und
  - für den Einsatz eines leistungsgeprüften (brauchbaren) Jagdhundes bei revierübergreifender Ansitzdrückjagd im Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis einschließlich 31. März 2018.Land und Bund sind hiervon ausgenommen.
2. Der Antrag ist bei dem Forstamt / Nationalparkamt zu stellen, in dessen Gebiet der Jagdbezirk oder der größte Teil des Jagdbezirkes liegt.
3. Der Schwarzwild-Antrag ist ein Sammelantrag, der die Strecke des Vormonats enthalten soll, und der immer in der zweiten vollen Kalenderwoche des Folgemonats beim Forstamt / Nationalparkamt einzureichen ist.
4. Dem Schwarzwild-Antrag sind beizufügen:
  - a) die erste Durchschrift (grün) des Wildursprungsscheines
  - b) der Pürzel des erlegten Schwarzwildes und
  - c) ein geeigneter Jagdbezirksnachweis in Kopie.Hinweis: Das Original des Wildursprungsscheines (weiß) verbleibt beim Jagdausübungsberechtigten, die kartonstarke zweite Durchschrift (gelb) erhält der Abnehmer zusammen mit dem Stück Schwarzwild.
5. Der Jagdhunde-Antrag ist bei dem Forstamt oder dem Nationalparkamt zu stellen, in dessen Gebiet der größte Teil der Fläche der beteiligten Jagdbezirke liegt. Dem Antrag ist als Nachweis der Brauchbarkeit des Hundes die Brauchbarkeitsbestätigung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung in Kopie beizufügen. Solange die Verwaltungsvorschrift noch nicht in Kraft, sollten sich für die bereits seit dem 1. Dezember 2017 stattgefundenen revierübergreifenden Drückjagden die Jagdhundeführer von den Jagdausübungsberechtigten formlos bestätigen lassen, dass sie an der betreffenden Jagd mit ihrem Jagdhund im Einsatz waren.
6. Beide Anträge enthalten den steuerrechtlichen Hinweis, dass die Bewilligungsbehörde einer Mitteilungspflicht an das Finanzamt unterliegt, wenn der Zahlungsempfänger von ihr mindestens 1.500 Euro im Kalenderjahr erhalten hat (Bagatellgrenze).
7. Rechtzeitig vor der ersten Antragstellung (vom 8. bis 12. Januar 2018) werden die Formulare in den Forstämtern / Nationalparkämtern, Jagdbehörden, Jagdverbänden, Hegegemeinschaften, Hegeringen zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
M. Rackwitz